

Organe spenden – Leben schenken

Swisstransplant, die Schweizerische Nationale Stiftung für Organspende und Transplantation, führt im Leistungsauftrag des BAG die zentrale Warteliste für die Organempfänger und teilt die Organe zu. Noch immer herrscht ein notorischer Mangel an Spenderorganen. «Dabei kann jeder Organe spenden», sagt Swisstransplant-Präsidentin Trix Heberlein.

Jürg Lendenmann



Trix Heberlein ist seit 2000 Präsidentin der Stiftung Swisstransplant. Die engagierte Rechtsanwältin war Gemeinderätin in Zumikon (1985–1994), Zürcher Kantonsrätin (1979–1991), Nationalrätin (1991–2003) und Ständerätin (2003–2007).

Noch immer herrscht ein grosser Organmangel. Um fast 20 Prozent angestiegen ist 2008 die Zahl der Menschen, die in der Schweiz auf die Transplantation eines Organs warten; für 62 Personen konnte kein lebensrettendes Organ gefunden werden.

Jeder kann Organe spenden

«Jeder kann Organe spenden», sagt Trix Heberlein, Präsidentin von Swisstransplant, «2008 war der älteste Spender 85. Für wen sich ein bestimmtes Spenderorgan eignet, darüber entscheiden strenge nationale Vorschriften. Wer schliesslich ein Organ transplantiert bekommt, hängt nicht nur von der Kompatibilität, sondern auch von den Prioritäten der Warteliste ab.»

Lebendspenden kommen für Transplantationen von Niere und Leber infrage. Zahlenmässig überwiegen jedoch die Organe von sogenannten Leichenspendern, das heisst Personen, bei denen sämtliche Hirnfunktionen irreversibel ausgefallen sind, das Herz aber noch schlägt sowie Atmung und Kreislauffunktion bis zu einer Organentnahme künstlich aufrechterhalten werden. «Bei Leichenspendern handelt es sich heute mehrheitlich um Patienten, die eine Hirnblutung erlitten haben», erklärt Heberlein. Die entnommenen Organe (Priorität nach Ischämie-Zeit: Herz, Lunge, Leber, Bauchspeicheldrüse, Dünndarm, Niere) müssen baldmöglichst, spätestens nach wenigen Stunden eingepflanzt werden können.

Transplantiert wurden letztes Jahr in der Schweiz insgesamt 486 Organe durch spezielle Operationsteams in den Universitätsspitalern Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich sowie im Kantonsspital St. Gallen.

Spendewillige sollten die Angehörigen informieren

«Einer Organentnahme sollte idealerweise jene Person zustimmen, die spendet», erklärt Heberlein. «Tragen die Personen einen Organspenderausweis bei sich, hat er die gleiche Verbindlichkeit wie ein Testament. Hat eine Person keinen Organspenderausweis und wäre prädes-

tiniert, ein Organ zu spenden, muss ein nächster Angehöriger dazu sein Einverständnis geben. Aus unserer Sicht ist es sehr wichtig, dass die Angehörigen darüber informiert sind, ob eine Person im Todesfall ihre Organe spenden möchte oder nicht.»

Tabuthema Tod

«Einen Spenderausweis tragen nur wenige bei sich – aber nicht aus mangelnder Spendebereitschaft, sondern weil sich Menschen nicht gerne mit dem Tod beschäftigen», sagt die Swisstransplant-Präsidentin. «Spendekarten müssen in Spitälern, in jeder Arztpraxis und jeder Apotheke bezogen werden können.» Heberlein erzählt, sie besuche oft Apotheken oder Arztpraxen und frage: «Wo haben Sie die Spendekarten?» Nicht immer seien diese leicht greifbar. Leider fehle es der Stiftung für eine umfassende Kontrolle an personellen Ressourcen.

Während Swisstransplant für die Organverteilung einen gesetzlichen Leistungsauftrag des BAG hat und dafür bezahlt wird, müssen die Mittel für Infokampagnen oder auch für Forschungsprojekte von der Stiftung selbst beschafft werden. «Sehr hilfreich sind die Johanniter», lobt Heberlein, «die uns für Messestände Personal zur Verfügung stellen. Dieses Jahr sind wir beispielsweise am Paléo Festival in Nyon, nächstes Jahr an der Präventa in Zürich.» ■

Swisstransplant



Früher hatten die Kantone gar keine oder unterschiedliche Regelungen für Transplantationen; teils mussten Betroffene oder Angehörige einer Organspenden aktiv zustimmen, teils galt die Widerspruchslösung. Die 1985 gegründete «Swisstransplant – Schweizerische Nationale Stiftung für Organspende und

Transplantation» fördert, entwickelt und koordiniert heute landesweit die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. Sie führt auch eine zentrale Warteliste.

Seit 1. Juli 2007 ist das neue Transplantationsgesetz in Kraft; es regelt die Organvergabe nach einheitlichen Kriterien wie 1. Dringlichkeit, 2. Medizinischer Nutzen, 3. Kompatibilität und 4. Wartezeit.

Swisstransplant informiert auch die Öffentlichkeit über die Organspende sowie die Organtransplantation, erstellt und verteilt die Spendeausweise für die Schweiz.

www.swisstransplant.org